



VEREIN SICHERHEITSPOLITIK
UND WEHRWISSENSCHAFT

POSTFACH 65, 8024 ZÜRICH

Sicherheitspolitische Information

Herausgegeben vom Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft (VSWW)
Postfach 65, 8024 Zürich (PC 80–500-4)

www.Chinfo.ch/vsww

Präsident: Dr. Günter Heuberger

Redaktion: Dr. Daniel Heller (heller@farner.ch)

August 2002

Sicherheitspolitik nach dem 11. September 2001:

Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität als sicherheitspolitische Herausforderung

Einleitung

Die sicherheitspolitischen Fragestellungen sind vielschichtiger geworden. Sicherheitsfragen tangieren alle Ebenen der Gemeinschaft, sowohl substaatlich als auch transnational und natürlich auch immer noch einzelstaatlich. Eine Verlagerung des Gefahrenspektrums von der äusseren zur inneren Sicherheit ist evident.

Im Sicherheitspolitischen Bericht 2000 wird das organisierte Verbrechen als eine der grössten Bedrohungen für Gesellschaft, Staat und Wirtschaft genannt. Im Vordergrund steht die Zunahme der Organisierten Kriminalität (OK), der Wirtschaftskriminalität (WK), des Terrorismus und des transnationalen Kriminaltourismus. Die modernen Formen des organisierten Verbrechens nisten sich im normalen Geschäftsleben ein, versuchen ihre Profite durch Geldwäscherei, durch Korruption sowie durch den Aufkauf von Firmen und Immobilien zu «legalisieren» und bedrohen damit die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stabilität. Besonders gefährdet sind die jungen Demokratien in Osteuropa.

Auch Staaten selbst, bzw. ihre Wirtschaftspolitik oder ihr Polizei- und Gerichtswesen, stellen Ziele der OK/WK dar. Drogen-, Menschen- und Waffenhandel, Korruption, Erpressung sowie die damit verbundene Geldwäscherei sind die Schwerpunkte der teilweise international operierenden kriminellen Organisationen. Anlass zur Sorge geben – insbesondere nach dem 11. September 2001 – auch Querverbindungen zu terroristischen Gruppierungen.

Der sicherheitspolitische Bericht 2000 zur Organisierten Kriminalität

Das organisierte Verbrechen hat globale Ausmasse angenommen und könnte sich zu einer der grössten Bedrohungen für Gesellschaft, Staat und Wirtschaft entwickeln. Seine Einnistung in das normale Geschäftsleben durch Geldwäscherei, Korruption sowie den Aufkauf von Firmen und Immobilien bedroht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stabilität besonders in den jungen Demokratien in Osteuropa. Auch Staaten selbst, bzw. ihre Wirtschaftspolitik oder ihr Polizei- und Gerichtswesen, sind Infiltrationsziele der Organisierten Kriminalität. Schwerpunkte der zum Teil untereinander vernetzten Gruppierungen der Organisierten Kriminalität sind Drogen-, Menschen- und Waffenhandel, Korruption, Erpressung sowie die damit verbundene Geldwäscherei. An-

lass zur Sorge geben mögliche Querverbindungen zwischen ihnen und terroristischen Gruppierungen.

Hochentwickelte und international stark vernetzte Volkswirtschaften bieten kriminellen Organisationen viele Möglichkeiten zur Einnistung und zur Reinwaschung von Gewinnen. Die Schweiz gehört zu den gefährdeten Staaten. Das föderalistische System, die zu knappen Polizeimittel und das Abseitsstehen von wichtigen europäischen Institutionen erschweren die Bekämpfung dieser Gefahr.

Quelle: Sicherheit durch Kooperation. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 7. Juni 1999 («Bericht 2000»).

Die transnationale Organisierte Kriminalität und besonders die Geldwäscherei sind als möglicherweise grösste Finanzquelle des internationalen Terrorismus nach dem 11. September 2001 ins Zentrum des Interesses der Nachrichtendienste und Ermittlungsbehörden auf der ganzen Welt gerückt. Zahlreiche Verfahren auf Grund von Verdachtsfällen auf Geldwäscherei in Zusammenhang mit den Anschlägen wurden auch in der Schweiz angestrengt, wie eine deutliche Zunahme der Verdachtsfälle und der involvierten Deliktsummen bestätigt. Nicht zuletzt beruht der Druck aus dem Ausland gegen das Schweizer Bankkundengeheimnis teilweise auf einer falschen Wahrnehmung dieser Besonderheit des Schweizer Finanzplatzes – sie geht von der falschen Annahme aus, dass das Bankkundengeheimnis Geldwäscherei ermögliche.

Das organisierte Verbrechen und das Anwachsen des Kriminaltourismus sind in der Schweiz sicherheitspolitisch zentrale Themen. Auf Stufe Bund wurde das Projekt USIS (Überprüfung des Systems der Inneren Sicherheit der Schweiz) angestossen, in verschiedenen Kantonen laufen Polizeireformen (Aargau: Projekt «Horizont 2003»; Zürich). Einer effizienteren Ahndung und Bekämpfung von OK/WK stehen vor allem die innerstaatlichen Grenzen und Kompetenzebenen entgegen. Hier stellen sich beispielsweise in der Schweiz aufgrund des ausgeprägten Föderalismus grosse Probleme. Zudem divergieren Ausrüstung und Infrastruktur der einzelnen Polizeikorps auf Stufe Bund und Kantone, die Informationsverarbeitung erfolgt auf untereinander nicht kompatiblen Systemen und der Datenaustausch unter den Ermittlungsbehörden ist ungenügend geregelt.

Grund genug für den VSWW, Bedeutung und Ausmass des organisierten Verbrechens und mögliche Massnahmen für die effektivere Bekämpfung

in der Schweiz in einer sicherheitspolitischen Information zu thematisieren.

Erster Teil:

Bedeutung und Ausmass der Organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität

1 Gewährleistung der Inneren Sicherheit ist Kernaufgabe des Staates

Organisierte Kriminalität (OK) und Wirtschaftskriminalität (WK) bedrohen Staat und Gesellschaft am Lebensnerv und verursachen hohe, schwer zu beziffernde volkswirtschaftliche Schäden. Kriminelle Organisationen agieren heute grenzüberschreitend, professionell, flexibel und vernetzt. Ihre Strukturen gleichen jener von Wirtschaftsunternehmen, sie benutzen denn auch dieselben Instrumente und Kanäle wie die Wirtschaft.

Die Gewährleistung der Inneren Sicherheit gehört zu den Kernaufgaben des Staates. Der Staat ist deshalb in seinem Vorgehen gegen die Organisierte Kriminalität auf

- *umfassende zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden abgestimmte Konzepte im Rahmen der Sicherheitspolitik,*
- *wirksame und griffige Gesetzgebungen auf Stufe Bund und Kanton,*
- *ausreichend dotierte Verfolgungs-, Untersuchungs- und Justizbehörden auf allen drei Staatsebenen sowie*
- *eine hohe öffentliche Sensibilisierung angewiesen.*

Ein der föderalistischen Struktur der Schweiz angemessenes, koordiniertes Vorgehen sowie die Mitwirkung von Privat-Unternehmen respektive deren erhöhte Wachsamkeit aufgrund eines gesteigerten Verantwortungsbewusstseins sind für eine erfolgreiche Bekämpfung der modernen Formen des organisierten Verbrechens unabdingbar.

2 Negative Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Betätigungsfelder der OK/WK sind Drogenhandel, Prostitution, Schutzgelderpressungen, illegale Glücksspiele, Schmuggel, Waffenschmuggel, Kunst- und Falschgeldhandel, Hehlerei, Menschenhandel und Schleuserkriminalität. Die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Auswir-

kungen der OK/WK sind entsprechend diesem breiten Betätigungsfeld gravierend. Organisiertes Verbrechen kann finanzielle Institutionen infiltrieren, Kontrolle über Investitionen in bestimmten Sektoren der Wirtschaft erlangen oder Beamte und Regierungen mit Bestechungsgeldern zu korrumpieren versuchen. Nicht zuletzt entzieht die Wirtschaftskriminalität dem Staat Mittel und führt zu mehr Druck auf das Steuersubstrat derjenigen, die sich korrekt verhalten.

Kriminelle Organisationen schwächen durch ihren ökonomischen und politischen Einfluss das Sozialgewebe, untergraben die allgemeinen ethischen Standards und gefährden so schliesslich die demokratischen Institutionen der Gesellschaft.

Von zentraler Bedeutung ist aber die unentwirrbare Verbundenheit des gewaschenen Geldes mit der zugrunde liegenden kriminellen Tätigkeit, aus der es illegal gewonnen wurde. Geldwäscherei ermöglicht die «Legalisierung» der Profite aus kriminellen Tätigkeiten und damit die Fortführung solcher krimineller Tätigkeiten. Sie steht deshalb zu Recht im Zentrum des Interesses, wenn es um eine effiziente Verfolgung der OK/WK geht.

Schadenssumme der Organisierten Kriminalität: Bis 5% des weltweiten BIP

Erhärtete Angaben zum Ausmass der durch die Organisierte Kriminalität verursachten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schäden sind kaum erhältlich. Es liegt in der Natur der Organisierten Kriminalität, dass sie nicht in **den herkömmlichen Kriminalstatistiken** auftaucht.

Laut der 1989 anlässlich des G-7-Gipfels in Paris gegründeten **Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF;** ihr gehören 29 Länder, die EU und der Kooperationsrat der Golfstaaten an) beläuft sich der **weltweite volkswirtschaftliche Schaden** aber **jährlich auf zwischen zwei und fünf Prozent des weltweiten Bruttoinlandproduktes**. Dies ergibt eine Summe **zwischen 590 Milliarden und 1.5 Billionen US-Dollars**. Zum Vergleich: 2000 betrug das Bruttoinlandprodukt der Schweiz 404,4 Milliarden Franken.

Der **Internationale Währungsfonds (IMF)** liegt mit seiner Schätzung noch höher. Er geht davon aus, dass jährlich **weltweit 1.2 bis 3 Billionen Franken** Geldwäschereiprozesse durchlaufen. Die **Eidgenössische Finanzdirektion** schliesslich schätzt in einem Bericht vom März 2002 den durch Geldwäscherei jährlich erzielten Reingewinn auf einen **dreistelligen Milliardenbetrag**.

3 OK/WK in der Schweiz

3.1 Auswirkungen schwer bezifferbar

Die Destruktion bleibt im Interesse der hinter der OK/WK stehenden Kräfte so weit als möglich verdeckt. Anders als bei militärischen Angriffen oder im Bereich des Terrors sind die Schäden entsprechend schwer zu beziffern. Die Auswirkungen der OK/WK sind in der Schweiz nur in Form von Schätzungen bekannt. Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) kann keine zufrieden stellenden Daten liefern. Ein grundsätzliches Problem der PKS liegt darin, dass in der Kategorie der Wirtschaftsdelikte lediglich drei Delikte erhoben werden: Betrug, Geldwäscherei und Veruntreuung. Damit sind allenfalls Schätzungen über das tatsächliche Ausmass der Delikte in den Bereichen OK/WK möglich, keinesfalls aber detaillierte Angaben.

Ein weiterer Mangel der PKS liegt darin, dass die Kantonspolizeien bisher über kein einheitliches EDV-Tool zur statistischen Erfassung der Straftaten verfügen. Ein solches Programm befindet sich beim Bundesamt für Statistik gegenwärtig in der Entwicklungsphase. Bis auf weiteres übermitteln die Polizeien ihre statistischen Angaben dem Bundesamt weiterhin handschriftlich im Monatsrhythmus.

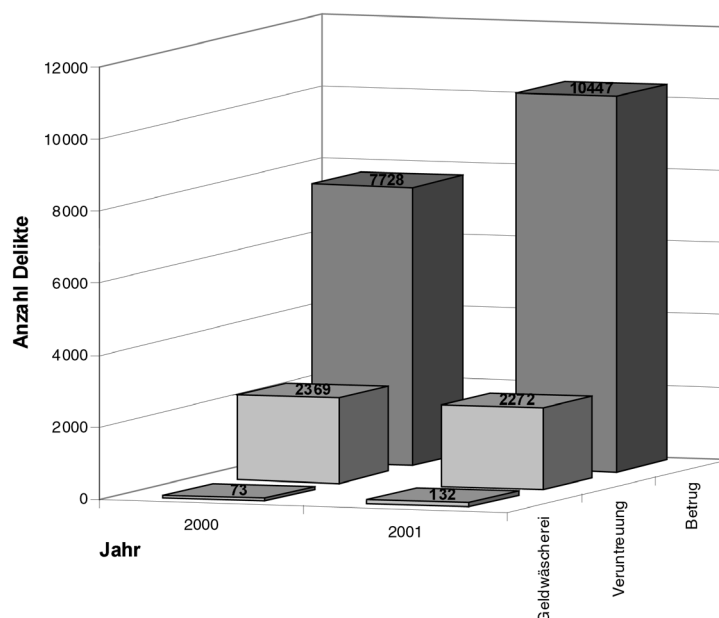
Erfasste Straftaten auf markant hohem Niveau

In der Schweiz war die Gesamtzahl der vollendeten und versuchten Fälle von **Veruntreuung** (Art. 138 StGB) gemäss der PKS 2001 (2272 Fälle) gegenüber dem Vorjahr (2369 Fälle) leicht rückläufig. Die Zahl der ermittelten Täter nahm hingegen ein wenig zu und betrug im vergangenen Jahr 1298 gegenüber 1261 im Jahr 2000. Die Anzahl der von Ausländern begangenen Straftaten sank geringfügig von 432 auf 423 Delikte und beträgt damit 18.6 Prozentpunkte.

Die Zahl der vollendeten (von 7315 auf 9435) und versuchten (von 413 auf 1012) **Betrugsfälle** (Art. 146 StGB) hat im vergangenen Jahr markant zugenommen. Insgesamt belief sich die Zahl der gemeldeten Fälle auf 10 447 gegenüber 7728 im Jahr 2000. Im Gegensatz zu dieser markanten Zunahme von rund 35 Prozent stieg die Zahl der ermittelten Täter nur unbedeutend von 4390 auf 4752 Täter (davon 1851 resp. ca. 39 Prozent ausländischer Herkunft).

Auch in der Kategorie «**Geldwäscherei/Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften**» (Art. 305 bis bzw. 305ter StGB) ist ein klarer Anstieg zu verzeichnen. Die Zahl der versuchten und vollendeten Delikte stieg hier von 73 auf rund 132, was einem Zuwachs von über 80 Prozent entspricht.

Ausgewählte Vermögensdelikte 2000-2001



3.2 Forcierte Gangart gegen die Geldwäscherei in der Schweiz

Die Geldwäscherei ist einerseits eine Folgeerscheinung der OK/WK, andererseits stellt sie selber eine Form der WK dar. Der Bekämpfung der Geldwäscherei kommt aus mehreren Gründen hohe Priorität zu:

- Sie ermöglicht der OK/WK die Finanzierung der illegalen Aktivitäten.
- Sie diskreditiert den für unsere Volkswirtschaft zentralen Finanzplatz.
- Sie ist ein Schlüssel zur Aufdeckung und Bekämpfung illegaler Machenschaften.

Die Schweiz spielt in der Bekämpfung der Geldwäscherei und den damit verbundenen Straftaten eine Vorreiterrolle. Anfang der 80er Jahre ergriffen die schweizerischen Behörden und die Banken Massnahmen gegen den drohenden Missbrauch des Finanzplatzes Schweiz durch kriminelle Organisationen. Im Rahmen einer Gesamtstrategie gegen das organisierte Verbrechen wurden neue gesetzliche Grundlagen geschaffen.

Das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) erweitert den Anwendungsbereich von Sorgfaltspflichten, wie sie seit langem für Banken und Versicherungen gelten, auf alle übrigen Finanzintermediäre (sog. Nichtbanken-Sektor). Damit hat die Schweiz die wichtigste gesetzliche Lücke im Abwehrdispositiv gegen die Geldwäscherei, nämlich die ungenügende Erfassung des Nichtbankensektors, geschlossen.

3.3 Positive Rückmeldungen aus dem Ausland

Von der Fachwelt erhält die Schweiz für ihre aktive Bekämpfung der Geldwäscherei positive Rückmeldungen, insbesondere was die Einführung des Geldwäschereigesetzes anbelangt. US-Justizminister John Ashcroft bezeichnete am 12. Juni 2002 anlässlich seines Besuches bei Bundesrätin Metzler die Zusammenarbeit der Schweiz und der Schweizer Banken als «beispielhaft»: «Switzerland is an intersection on the world financial highways. Switzerland is operating this intersection very responsibly. ...The myths about the Swiss Banks have been dispelled. ...The world should take note of the responsible way in which the Swiss have acted.»

So weit, so gut. Mit der strafrechtlichen Ahndung der Geldwäscherei hat die Schweiz mehr getan,

als die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) in ihrer Empfehlung verlangt. Sie stellt die Geldwäscherei umfassend unter Strafe, indem alle Verbrechen des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder analoge Tatbestände ausländischer Rechtsordnungen als Vortaten anerkannt werden. Die FATF hat das schweizerische Regelwerk anlässlich ihrer letzten Evaluation 1998 denn auch positiv bewertet und ihm das Niveau des internationalen Standards attestiert. Allerdings sind die Fahndungserfolge im Bereich der Geldwäscherei – angesichts der geschätzten Dimensionen – nach wie vor lächerlich gering.

Schützt das Schweizer Bankkundsgeheimnis die Geldwäscherei?

Die Bekämpfung der Geldwäscherei und das Bankkundsgeheimnis stehen in keinem Widerspruch. Das Bankkundsgeheimnis schützt weder Straftaten, noch Verbrechen oder Steuerbetrug.

Dennoch baut in jüngerer Zeit vor allem die Europäische Union – unter kräftiger Einmischung der OECD und der USA – immer mehr Druck gegen das Bankgeheimnis auf. Auf diese Art soll der Schweiz die Übernahme der EU-Gesetzgebung aufgezwungen werden.

Hinter diesen Bemühungen stecken jedoch weniger die forcierte Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, als handfeste wirtschaftliche Interessen. Einerseits geht es dem Ausland um die Erhöhung seines Steuersubstrats. In vielen Ländern gilt auch die Steuerhinterziehung als Form der Geldwäscherei. Andererseits soll der Finanzplatz Schweiz zugunsten der eigenen Finanzplätze geschwächt werden. Aktueller Kampfplatz ist die Verhandlung über das von der EU soeben geschnürte zweite Paket der bilateralen Verträge, zu denen unter anderem das Schengener Abkommen sowie die Dossiers Zollbetrug und grenzüberschreitende Zinsbesteuerung gehören. Insbesondere im Dossier Schengen soll die Schweiz zu einer weitgehenden Aufhebung des Bankkundsgeheimnisses gebracht werden.

Für den Finanzplatz Schweiz ist das Bankkundsgeheimnis von existentieller Bedeutung. Die Schweiz gilt als der führende Offshore-Finanzplatz der Welt. Je nach Berechnungsart liegen Finanzwerte ausländischer Investoren in der Grössenordnung von 3000 bis 3500 Milliarden Franken bei unseren Vermögensverwaltern. Rund ein Drittel dieser Gelder sucht den Schutz

des Bankkundengeheimnisses, das heisst, dass bei einer Aufhebung rund 1200 bis 1500 Milliarden Franken sukzessive abgezogen würden. Experten gehen für den Fall einer Aufhebung von Verlusten in mehrstelliger Milliardenhöhe aus (15–18 Milliarden Franken pro Jahr). Für den Arbeitsmarkt hätten derlei Einbussen fatale Auswirkungen. Rund 230 000 Erwerbstätige (ca. 5.7 Prozent der gesamte Erwerbstätigen in der Schweiz) verdienen ihren Lebensunterhalt am Finanzplatz Schweiz. Sie generieren etwa 15 Prozent des schweizerischen BIP, d.h. jeder siebte in der Schweiz verdiente Franken stammt direkt oder indirekt vom Finanzplatz. Die bei unseren Banken deponierten Vermögenswerte sind die Grundlage für die Erträge, Gewinne, Arbeitsplätze und Steuerkraft im Vermögensverwaltungsgeschäft.

Vor dem Hintergrund dieser Zahlen erhält die Frage einer Aufhebung des Bankkundengeheimnisses sicherheitspolitische Dimensionen. Um dem Druck aus dem Ausland entgegenzuwirken und einer für die Schweiz gefährlichen Entwicklung vorzubeugen, sind deshalb verschiedene Massnahmen zu ergreifen.

Zum einen ist die Klärung bestehender Missverständnisse unumgänglich. Dazu gehört das eingangs erwähnte Vorurteil, das Bankkundengeheimnis biete Straftätern im Finanzbereich Schlupflöcher. Dies stimmt nachweislich nicht. Das Bankkundengeheimnis wird im Rahmen von Strafuntersuchungen (z.B. Verdacht auf Geldwäscherei, Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation, Raub, Steuerbetrug, Erpressung etc.) und Rechtshilfeverfahren (Strafuntersuchungen im Ausland) sowie in Konkursverfahren und zivilrechtlichen Verfahren (z.B. Erbschaft, Scheidung) zwingend aufgehoben.

Zum anderen muss die Strafverfolgung von Finanzdelikten, vor allem im Bereich Geldwäscherei, intensiviert werden. Im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität wurde die Strafgesetzgebung ausgebaut. Um eine effiziente Umsetzung der neuen Gesetzesartikel zu gewährleisten, müssen die personellen Ressourcen der überlasteten Behörden verstärkt werden. Aufgrund der oftmals äusserst komplexen Verflechtungen der Geldflüsse müssen den Untersuchungsbehörden beispielsweise zweckmässige EDV-Mittel in die Hand gegeben werden. Denn nur eine konsequente Ahndung der Straftaten schafft Vertrauen und führt zu einer Entlastung des unter Druck stehenden Bankkundengeheimnisses.

4 Tendenzen der Geldwäscherei in der Schweiz

Die Bedeutung der Schweiz für die professionellen Geldwäscher ist hoch. Sie suchen dieselben Vorteile, die einen Finanzplatz auch für das legal erworbene Kapital attraktiv machen: zentrale Lage, hochentwickelte Finanzbranche, gute Verbindungen zum Ausland, moderne Telekommunikationsinfrastruktur, gut ausgebauter Dienstleistungssektor, hohe Stabilität und grosse Summen verwalteter Vermögen.

4.1 Vermehrt Meldungen bei der MROS

In ihrem Rechenschaftsbericht für die Jahre 2000 und 2001 stellt MROS (Money Laundering Reporting Office Switzerland), die neu geschaffene schweizerische Meldestelle für Geldwäscherei, bei den involvierten Personen eine Zunahme von Schweizern und in der Schweiz domizilierten Gesellschaften fest. Gleichzeitig ist eine signifikante Abnahme der Gesellschaften mit Domizil in Offshore-Finanzplätzen zu verzeichnen. Diese Entwicklung lässt sich laut MROS vermutlich darauf zurückführen, dass es dank der Aufmerksamkeit und der seriösen Überprüfungen der Finanzintermediäre zunehmend schwieriger wird, mit Offshore-Firmen in der Schweiz Finanzgeschäfte abzuwickeln.

Insgesamt gingen bei der MROS im Jahr 2001 von Finanzintermediären 417 Meldungen (2000: 311 Meldungen) über Verdacht auf illegale Transaktionen ein. Der deutliche Anstieg ist einerseits auf eine grundsätzliche Erhöhung der Anzahl Meldungen zurückzuführen, andererseits führten auch die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem 11. September 2001 zu einer Zunahme der Meldungen. Nachdem anfänglich praktisch ausschliesslich Banken Meldungen eingereicht hatten, verzeichnete die MROS für die beiden letzten Jahre vermehrt auch Meldungen anderer Finanzintermediäre wie von Treuhändern, Anlageberatern, Versicherungen oder Rechtsanwälten. Für das Jahr 2001 ist mit über 5 Prozent insbesondere im Sektor Treuhänder und Anlageberater/Vermögensverwalter eine markante Zunahme zu verzeichnen.

Angesichts der Zunahme der Meldungen und der geografischen Verlagerung wird deutlich, dass die Schweiz gegen die OK/WK und deren Begleiterscheinungen keineswegs gefeit ist. Im Gegenteil bietet die festgestellte Zunahme Spielraum für zweierlei Interpretationen:

Sie kann zum einen durch eine tatsächlich zunehmende Verschiebung von kriminellen Tätigkeiten (evtl. als Folge der OK/WK) in die Schweiz erklärt werden.

Auf der anderen Seite ist es durchaus möglich, dass sich die allmähliche Sensibilisierung von Finanzintermediären für Geldwäschereiprozesse und ähnliche Delikte in Form der zunehmenden Zahl gemeldeter Verdachtsfälle niederschlägt.

4.2 Hohe Dunkelziffer vermutet

Das breite Feld von Finanzintermediären zeigt die Vielschichtigkeit der Geldwäscherei auf. Um deliktisches Geld rein zu waschen, werden heute die verschiedensten Kanäle genutzt. Das Problembewusstsein der Finanzintermediäre ist zwar offensichtlich gestiegen. Trotzdem dürfte die Dunkelziffer der nicht gemeldeten Fälle hoch sein. Denn längst nicht alle Intermediäre haben ein Interesse daran, dass ihre Verdachtsfälle an eine öffentliche Kontrollstelle weitergeleitet werden. Man denke beispielsweise an Banken, die im Falle von negativen Schlagzeilen um ihr Ansehen fürchten müssen. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass ein stattlicher Anteil der angesprochenen Fälle firmenintern behandelt wird.

Die überwiegende Mehrheit, nämlich über 90 Prozent der bei der MROS eingegangenen Meldungen, stammt von in den Kantonen Zürich, Genf, Tessin, Bern und Basel-Stadt domizilierten Finanzintermediären. Die Vermögenswerte beliefen sich 2001 auf rund 2,7 Milliarden Franken. In den Vorjahren hatten sie noch 655 Mio. Franken (2000) bzw. 1,37 Mia. Franken (1999) betragen. Die massive Erhöhung erklärt sich aus fünf Einzelfällen, bei denen insgesamt rund 2 Milliarden Franken involviert waren.

Eine genaue Betrachtung der relativ niedrigen Zahl von 655 Mio. Franken für das Jahr 2000 zeigt, dass die 311 gemeldeten Fälle für das Jahr 2000 fast ausnahmslos separate Fälle repräsentieren. Die 1,37 Mia. Franken aus dem Jahr 1999 müssen demgegenüber im Zusammenhang mit den zwei grossen Fällen «Bank of New York» und «Abacha» gesehen werden. Obwohl die Deliktsumme im Jahr 2000 vorübergehend abnahm, war also eine deutliche Zunahme der Anzahl Einzelfälle zu verzeichnen.

5 Fazit: Grosse Bedeutung – gute Rechtsgrundlagen – bescheidene Fahndungserfolge

- Die Gewährleistung der Inneren Sicherheit ist eine Kernaufgabe des Staates. Der Föderalismus und die Grenzen traditioneller Polizeiinstrumente bei der Bekämpfung moderner Verbrechenarten machen ein gut abgestimmtes und ein sich neuer Mittel bedienendes Vorgehen im Rahmen einer umfassenden Strategie notwendig.
- Die Bedeutung der Organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität ist zentral für die innere Sicherheit und muss ein wichtiges Thema der Schweizer Sicherheitspolitik sein: OK/WK gefährden den Rechtsstaat sowie grundlegende gesellschaftliche Werte und schaden Staat und Wirtschaft gleichermassen – die Konsequenzen, die sich aus einer nur halbherzigen Bekämpfung des organisierten Verbrechens ergeben, sind gravierend.
- Die Expertenschätzungen über das Ausmass des durch die OK/WK verursachten Schadens sind zwar ungenau und gehen auseinander, sie haben aber etwas gemeinsam: sie gehen alle von Schäden in Milliardenhöhe aus.
- Der Trend zeigt nach oben, insbesondere wenn man die auf Grund des neu geschaffenen Geldwäschereigesetzes erfassten Fälle betrachtet. Allein in diesem Bereich war im vergangenen Jahr eine Zunahme der geahndeten Straftaten von rund 80 Prozent zu verzeichnen.
- Um der angesichts dieser Zahlen drohenden Gefahr eines nachhaltigen Imageschadens im Ausland entgegenzutreten, hat die Schweiz relativ früh gesetzliche Reformen vorgenommen. Von der Fachwelt erhält die Schweiz für ihre aktive Bekämpfung der Geldwäscherei positive Rückmeldungen, insbesondere was die Einführung des Geldwäschereigesetzes anbelangt. Denn mit diesem Artikel hat die Schweiz die wichtigste Lücke im Abwehrdispositiv gegen die Geldwäscherei, nämlich die ungenügende Erfassung des Nichtbankensektors, geschlossen.
- Besondere Bedeutung kommt besseren Erfolgen in der Bekämpfung der Geldwäscherei vor dem Hintergrund des internationalen Drucks auf das Bankkundengeheimnis zu:

Das Missverständnis, dass das Bankkundengeheimnis die Geldwäscherei schütze, ist auszuräumen und die Erfolge in der Ahndung der Geldwäscherei markant zu erhöhen.

- Die tatsächlich ausgewiesenen Fahndungserfolge – Entdeckung, Abklärung, Anklageerhebung, Verurteilung – sind aber nach wie vor ungenügend.
- Die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen erfordert heute zusätzliche Anstrengungen von Bund und Kantonen. Denn nur mit einer konsequenten und wirksamen Anwendung der neuen Gesetzesartikel bleibt der für die Schweiz existentielle Finanzplatz glaubwürdig. Polizeien, Untersuchungsbehörden, Gerichte und Finanzinstitute verfügen derzeit nicht über adäquate Mittel und hinken der fortschrittlichen Gesetzgebung hinterher.
- Der nächste Schritt muss deshalb darin bestehen, die erforderlichen Massnahmen zu einer effektiven Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen mit Nachdruck in die Wege zu leiten.

Zweiter Teil:

Verbesserte Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität

1 Defizite in der Umsetzung der Bekämpfungsmassnahmen

1.1 Ernüchternde Bilanz in der Ahndung von Delikten

Die Mittel des traditionellen Polizeiistrumentariums reichen heute zur Bekämpfung moderner Formen der OK/WK offensichtlich nicht mehr aus. Nur ein Bündel von Massnahmen kann Wirkung erzielen – sie betreffen Organisation, Ressourcen, Kompetenzen und Ausbildung gleichermaßen. Seit dem 1. Januar 2002 besitzt der Bund die Kompetenz, zur intensiveren Bekämpfung der Schwerstkriminalität komplexe und anspruchsvolle Verfahren im Bereich der kantonalen und internationalen OK, Geldwäscherei, Korruption und WK zu führen.

Die ausgewiesenen Erfolge in diesem Sektor sind bisher bescheiden. Die MROS hat auch dieses Jahr auf die Publikation der von der Justiz erledigten Fälle verzichtet, eine Bilanz wäre wohl ernüchternd ausgefallen.

1.2 Hauptgründe für die geringe Aufklärungsrate

Ein Hauptansatzpunkt ist wiederum die Ahndung der Geldwäscherei als einer der Schlüssel für den Zugang zur OK/WK.

- Besondere Schwierigkeiten der Ahndung: Wenn kriminelle Geldmittel aus einem Raubüberfall, aus Veruntreuung, Erpressung, Betrug oder illegalen Geschäften stammen, ist eine Untersuchung der Geldflüsse oftmals das einzige Erfolg versprechende Mittel, um die illegal erworbenen Geldmittel zu lokalisieren, ihrer habhaft zu werden und allenfalls ihren rechtmässigen Besitzern wieder zuzuführen («follow the money»). Die Täter beweisen grossen Einfallsreichtum in der Vertuschung der deliktischen Herkunft ihrer Geldmittel. Entsprechend aufwendig und diffizil gestalten sich deshalb auch die Untersuchungen.
- Überlastung und Unterdotierung der Behörden: Die Verfahren bei der Ahndung von Wirtschaftsstraftaten sind extrem lang. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die kriminalpolizeilichen Fachdienststellen, die Staatsanwaltschaften und die Untersuchungsrichterstellen überlastet sind und bei der Ahndung von Wirtschaftsdelikten über wenig Ressourcen, insbesondere keine adäquaten technischen Hilfsmittel verfügen.

So entsteht die unbefriedigende Situation, dass die Finanzintermediäre der Meldestelle für Geldwäscherei zwar in steigender Zahl Verdachtsfälle melden, diese bei den Strafermittlungsbehörden wegen Überlastung und Personalmangel jedoch oft und lange liegen bleiben.

2 Massnahmen zur Bekämpfung der OK/WK und ihren Begleiterscheinungen

Zur wirkungsvollen Bekämpfung von OK/WK sind neben der bestehenden Gesetzgebung deshalb weitere Massnahmen auf verschiedenen Ebenen unumgänglich. Dabei kommt

- erste Priorität dem Bund zu,
- zweite den kantonalen Behörden,
- dritte der internationalen/zwischenstaatlichen Sicherheitszusammenarbeit und
- vierte der Selbstkontrolle der betroffenen Branchen und Unternehmungen.

2.1 Internationale Zusammenarbeit

Ein entscheidendes Signal für den weltweiten Kampf gegen die transnationale Organisierte Kriminalität setzte der Millenniumsgipfel der UNO-Vollversammlung. 123 Staaten unterzeichneten Mitte Dezember 2000 in Palermo die «Convention against Transnational Organized Crime». Sie enthält Bestimmungen zur Harmonisierung des Strafrechts im Bereich der OK/WK, zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit von Polizei und Justiz und zum Austausch von Information und technischem Know-how.

2.2 Die Frage eines Beitrittes zu Schengen

Mit den Übereinkommen von Schengen von 1985 und 1990 wurden auf der einen Seite die Personenkontrollen an den Binnengrenzen in der EU abgebaut, auf der anderen Seite wurde das Sicherheitsbedürfnis der Mitgliedstaaten durch verschiedene Massnahmen gedeckt:

- Verstärkung der Grenzkontrollen an den Ausengrenzen des Schengen-Raumes
- Gemeinsame Visa- und Asylpolitik
- Verbesserung der grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit
- Informationsaustausch über gesuchte Personen und Sachen (sog. Schengener Informationssystem)
- Erleichterung der Rechtshilfe
- Zusammenarbeit im Kampf gegen den Drogenhandel

Die Schengener Übereinkommen schreiben den Mitgliedstaaten nicht vor, wie sie ihr Polizeisystem gestalten müssen. Auch ein föderal aufgebautes Polizeiwesen ist daher absolut schengenkompatibel.

Die Projektorganisation USIS (Überprüfung des Systems der inneren Sicherheit der Schweiz), wo Vertreter des Bundes und der Kantone zusammenarbeiten, hat im Frühjahr 2001 einen Bericht über die Stärken und Schwächen der schweizerischen Polizeiorganisation vorgelegt. Unter ande-

rem wurde festgestellt, dass vor allem der Ausschluss der Schweiz von den Abkommen von Dublin und Schengen sich zunehmend als problematisch für die innere Sicherheit erweist.

Die Vorteile eines Beitrittes zu Schengen überwiegen aus der Sicht des Bundesrates die Nachteile. Zum besseren Schutz der inneren Sicherheit der Schweiz sei eine umfassende Zusammenarbeit mit der EU erstrebenswert. Die Politik beurteilt die Vor- und Nachteile eines Beitrittes zu Schengen unterschiedlich. Erst die Verhandlungsergebnisse der Bilateralen II – dabei speziell eine Nicht-Tangierung unseres Bankkundengeheimnisses – werden eine abschliessende Beurteilung zulassen.

Im Falle einer Teilnahme an Schengen müsste die Arbeitsaufteilung im Bereich der Grenzkontrollen neu strukturiert werden, weil die Kontrollen nicht mehr an der Grenze selbst, sondern im Grenzraum durchgeführt werden. Die Art und Weise der Gewährleistung der Sicherheit im Grenzraum und die Zusammenarbeit zwischen Grenzwachtkorps und den Polizeikorps sind jedoch der Schweiz überlassen. Die EU macht diesbezüglich keine Vorschriften. USIS wird diese Aufgaben neu regeln und im Frühjahr 2003 eine gemeinsame Lösung, die zwischen Bund und Kantonen abgestimmt ist, präsentieren.

2.3 Aufstockung der Personalressourcen

Die Bestände von Wirtschaftskriminalisten in Bund und Kantonen, bei der Polizei und den Untersuchungsbehörden werden zwar da und dort etwas aufgestockt. Aufgrund von Problemen bei der Umsetzung des GwG vor allem im Nichtbanken-Sektor wird beispielsweise die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (KST) hierarchisch aufgewertet und personell von ursprünglich 4 auf 25 Stellen ausgebaut.

Als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der KST soll zudem noch in diesem Jahr eine unabhängige Rekurskommission geschaffen werden. Damit wird diese Funktion aus dem EFD ausgelagert.

An der Front – beispielsweise in den Kantonen – geschieht diesbezüglich aber nichts Vergleichbares.

2.4 Neue Wege bei der Personalgewinnung

An ihrer Frühjahrstagung 2000 hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) den Zwischenbericht

des Leitorganes für das Projekt eines Lehrganges zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität genehmigt. Gleichzeitig beauftragte die KKJPD das Leitorgan, das aus Vertretern der kantonalen Regierungen, der Bundesverwaltung, des Schweizerischen Polizei-Institutes (SPI) und der Privatwirtschaft besteht, mit der Fertigstellung des Projektes. Damit ist der Startschuss für die Realisierung des «Nachdiplomstudium zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität» erfolgt.

Die beiden durch Zuschlagsverfügung des Leitorganes vom 15. November 1999 mit der Durchführung des Nachdiplomstudiums (NDS) beauftragten Hochschulen, die Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) in Luzern sowie die Haute école de gestion (HEG) de Neuchâtel in Kooperation mit der Universität Neuenburg und dem SPI, werden in enger Zusammenarbeit die Umsetzung der Planung und die Detailarbeiten bis zum nächsten Frühsommer vornehmen. Die Lehrgänge werden jeweils an beiden Fachhochschulstandorten durchgeführt, d.h. in Luzern für die deutsche Schweiz und in Neuenburg für die Romandie. Im Frühherbst wird eine ausführliche Medienkonferenz über die näheren Details informieren.

Die FHZ führt den Studiengang seit 2001. Er richtet sich an freiberuflich oder unselbständig tätige Praktikerinnen und Praktiker der Privatwirtschaft sowie an Vertreterinnen und Vertreter von Verwaltung, Polizei und Justiz, welche sich im Rahmen ihrer betrieblichen oder behördlichen Tätigkeit bereits mit wirtschaftsschädigenden Phänomenen konfrontiert sehen oder die sich im Hinblick auf ihren weiteren beruflichen Werdegang beispielsweise in Richtung Compliance, Security oder auf die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten spezialisieren möchten.

2.5 Behörden- und kantonsübergreifende Ermittlungsgruppen

OK und WK operieren vernetzt. Auch ihre Bekämpfung muss deshalb vernetzt erfolgen.

Neben der Polizei sollen auch die Staatsanwaltschaft, die Arbeits-, Zoll- und Finanzämter einbezogen werden, um die jeweils vorhandenen Erkenntnisse frühzeitig zusammenzuführen und das ermittlungstaktische Vorgehen abzustimmen. Denn nur mit einer fachübergreifenden Zusammenarbeit wird den heutigen Bedingungen (internationale Vernetzung, informationstechnologischer Fortschritt etc.) Rechnung getragen.

2.6 Verstärkter Einsatz von EDV-Instrumenten

Verfolgung von Geldwäscherei und Kriminalität im Allgemeinen ist sehr weitgehend eine Frage des Umgangs mit Informationen. Erfolg in der Aufdeckung, Anklageerhebung und Ahndung der Kriminalität in diesen Bereichen heisst deshalb, aus der Menge der zur Verfügung stehenden Daten zu Tätern, Sachverhalten und Netzwerken rechtzeitig die relevanten Informationen herauszufiltern. Oft verjähren Tatbestände, weil ein schlüssiger Nachweis nicht rechtzeitig zu erbringen ist.

Erfolgsrelevant ist deshalb, dass es gelingt, die langwierigen Auswertungsarbeiten zu beschleunigen. Die Polizei und andere involvierte Stellen zur Bekämpfung der WK müssen darum mit neuen, spezialisierten EDV-Mitteln (Software, Datenbanken etc.) ausgestattet werden. Dadurch sollen die aufwendigen und langwierigen Auswertungsarbeiten von allenfalls beschlagnahmten betriebswirtschaftlichen Daten erleichtert und beschleunigt werden.

Aufgrund der meist hochgradig komplexen Verflechtungen der OK/WK bergen zweckmässige und situationsadäquate EDV-Instrumente unverzichtbare Vorteile. Elektronisch erfasste Datensätze lassen sich leichter ergänzen, kombinieren, vergleichen, und die Zusammenarbeit mit anderen Stellen gestaltet sich wesentlich einfacher und effizienter.

Voraussetzung dafür ist freilich, dass alle beteiligten Stellen über kompatible EDV-Instrumente verfügen.

Möglichkeiten der EDV: Erfolgreicher Einsatz eines Schweizer Produkts in der Praxis

Mit Siemens Schweiz AG hat ein Schweizer Unternehmen eine Spezialsoftware entwickelt, welche der Aufklärung und Darstellung von komplexen und datenintensiven Sachverhalten dient. Sie heisst Financial Investigation Tools, kurz FIT, und besteht aus drei Anwendungen mit breiten Einsatzmöglichkeiten.

- Mit dem FinancialCop werden alle gesammelten Erkenntnisse und Informationen zu kriminalistischen, richterlichen und gerichtspolizeilichen Untersuchungen erfasst. Dazu gehören allgemeine Verfahrens- und Stammdaten wie Personen, Adressen, Objekte und Fahrzeuge genauso wie Finanzdaten; zum Beispiel Wertgeschäfte und Transaktionen. Das Tool ist speziell für die eigenständige Bearbeitung komplexer Ermittlungsverfahren

konzipiert und dient als Grundlage für die kriminalistische Auswertung von Daten.

- Der AnalyserCop ermöglicht eine vertiefte finanzanalytische Fallbearbeitung und damit verbunden die Auswertung von Daten nach finanzmathematischen und -arithmetischen Vorgaben durch Finanzspezialisten.
- Der RiskCop erlaubt eine vertiefte risikoanalytische Fallbeurteilung und die empirische Auswertung von Daten für eigentliche Risikospezialisten. Dieses Tool beinhaltet die Datenanalyse der in FinancialCop erfassten Daten nach personen- und firmenbezogenen Spezifikationen.

Die Software richtet sich an potentielle Anwender im öffentlichen Bereich bei der Polizei (Bundeskriminalpolizei, Kantonspolizeien und grösseren Stadtpolizeien), Gerichte und Justizbehörden (Bundesanwaltschaft, Staatsanwaltschaften, Untersuchungsrichter, Obergerichte), Finanzbehörden, Eidgenössische Zollbehörden, Grenzwachtkorps, Militär mit Nachrichten- resp. Abwehrdiensten. Hinzu kommen Bankbehörden (EBK, Bankiervereinigung), Selbstregulierungsorganisationen, Schweizerische Post, Banken (Compliance), Versicherungen, Revisionsgesellschaften sowie Treuhandgesellschaften.

FIT ist in Liechtenstein seit über einem Jahr erfolgreich im Einsatz. FIT wurde im Rahmen des Massnahmenpakets zur Verbesserung der Finanzplatzaufsicht beschafft, als Antwort auf die Aufnahme Liechtensteins auf die «Schwarze Liste» der FATF im Juni 2000.

Die Financial Intelligence Unit (FIU) hat die Nachinspektion der FATF am 6. Februar 2002 mit Erfolg bestanden – nicht zuletzt dank dem wirkungsvollen Einsatz von FIT. Im Progress-Report von FATF wird FIT denn auch als wirkungsvolles Informatikmittel herausgestrichen: «The FIU has set up a database to analyse the STRs and has purchased a state of the art IT system».

Seit seiner Inbetriebnahme vor einem Jahr hat sich FIT als sehr stabiles System mit hoher Performance erwiesen. Bisher war kein einziger Ausfall des Systems zu verzeichnen. Heute ist FIT für die FIU ein unverzichtbares Tool mit mehreren Tausend Datensätzen. Im vergangenen Jahr wurden rund 158 Verdachtsfälle bearbeitet, wovon 121 an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden konnten.

Quelle: www.siemens.ch/de/ics/kompetenzen/kriminalitaet/fit/index.html

3 Fazit: Investitionen in effizientere Hilfsmittel notwendig

Die gesetzliche Basis für die wirkungsvolle Bekämpfung der OK/WK ist in der Schweiz vorhanden. Sie war auch notwendig, um den drohenden Imageschaden des Finanzplatzes Schweiz abzuwenden. Not tun jetzt überzeugende Konzepte und Erfolge in der Ahndung der OK/WK, insbesondere der Geldwäscherei.

Dennoch ist die Schweiz weit davon entfernt, die OK/WK in den Griff zu bekommen. Das liegt einerseits in ihrer Natur. Oftmals ist die Verfolgung der Geldströme das einzig probate Mittel zur Aufklärung. Die Täter beweisen jedoch gerade darin grossen Einfallsreichtum und wissen die Gelder vor den Behörden effizient zu verbergen. Andererseits sind die Strafverfolgungsbehörden angesichts der Flut der Daten hoffnungslos überlastet. Zwar werden sie nun personell aufgestockt und untereinander mehr und mehr vernetzt, es fliessen auch zusätzliche Mittel in die Ausbildung, aber das Netzwerk an involvierten Tätern und die weit verzweigten Geldflüsse übersteigen in ihrer Fülle das menschliche Denkvermögen.

Um die relevanten Daten aus der Fülle von Informationen herauszufiltern, eignen sich EDV-basierte Systeme ausgezeichnet. Bereits gibt es einsatzbereite und hoch effiziente Lösungen wie FIT von Siemens Schweiz AG auf dem Markt. Der Einsatz in Liechtenstein verläuft seit etwa einem Jahr erfolgreich. Für die optimale Gestaltung der Verfolgung der OK/WK mit Hilfe von EDV-Instrumenten ist jedoch eine Vernetzung der Systeme untereinander notwendig.

Die beste Erfolgsgarantie für eine wirkungsvolle Bekämpfung der OK/WK ist somit eine Symbiose zwischen Mensch und Maschine, sprich zwischen den Ermittlern und EDV-basierten Systemen. Die Schweiz hat mit dem begonnenen Auf- und Ausbau der Wirtschaftskriminalistik die Chance, eine effektive Strafverfolgung gegen die OK/WK zu entwickeln, die der Welt und vor allem dem organisierten Verbrechen signalisiert, dass sich illegale Machenschaften in der Schweiz nicht auszahlen.

Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft

Unsere Ziele

Der Verein und seine Mitglieder wollen

- bekräftigen, dass die Schweiz auch in Zukunft ein militärisch ausreichend geschützter Raum bleiben soll,
- erklären, dass ein wirksamer Schweizer Beitrag an die Stabilisierung primär des europäischen Umfeldes eine glaubwürdige, kalkulierbare und umfassende Schweizer Sicherheitspolitik benötigt,
- herausarbeiten, dass die Schweiz nicht nur als Staat, sondern auch als Wirtschaftsstandort, Denk-, Werk- und Finanzplatz sicherheitspolitisch stabil bleiben muss, um weiterhin erfolgreich existieren zu können,
- darlegen, dass eine sichere Schweiz angemessene Mittel für ihre Sicherheitspolitik benötigt,
- aufzeigen, was für eine effiziente und glaubwürdige Armee im Rahmen des integralen Selbstbehauptungsapparates an Führungsscharakter und Kompetenz, an Ausbildung, Ausrüstung und Organisation nötig ist,
- sich dafür einsetzen, dass künftige Reformen der Milizarmee und ihrer Einsatzdoktrin diesen Postulaten entsprechen.

Unsere Leistungen

Der Verein und seine Mitglieder verfolgen diese Ziele seit 1956 durch Informationsarbeit in Form von

- Studien, Fachbeiträgen, Publizität und Stellungnahmen,
- Vorträgen, Interviews und Gesprächsbeiträgen.

So hat er wesentlich geholfen,

- armeefeindliche Volksinitiativen zu bekämpfen (1987, 1989, 1993, 1997, 2000, 2001),
- Expertenbeiträge zu einer neuen Sicherheitspolitik und zu einer glaubwürdig ausgebildeten und ausgerüsteten Armee zu leisten.

Unsere Zukunftsvision

Wir wollen mit unserer Arbeit dazu beitragen,

- dass die Schaffung eines breit abgestützten inneren Konsenses im Bereich der militärischen Selbstbehauptung in der Schweiz gelingt und
- die gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Integration unserer Milizarmee auch in Zukunft intakt bleibt.

Unsere Finanzierung

Wir finanzieren uns durch Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Spenden sowie Legate und danken allen im voraus für Ihre Unterstützung.

Sie erreichen uns unter:

VSWW, Postfach 65, 8024 Zürich, Internet: www.Chinfo.ch/vsww
 PC-Konto 80-500-4
 Telefon: 01 266 67 67 oder Fax: 01 266 67 00